

Sitzung vom 29. März 2017

296. Interpellation (KESB-Kosten)

Kantonsrätin Susanne Leuenberger, Affoltern a. A., und Kantonsrat Hans-Peter Amrein, Küsnacht, haben am 30. Januar 2017 folgende Interpellation eingereicht:

Die Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 334/2016 ist unbefriedigend. Die Gemeinden selber können nur auf die KESB-Daten des eigenen Bezirkes zugreifen. Der Kanton dagegen kann im Rahmen seiner Aufsichtstätigkeit über die KESB diese Daten sehr wohl einverlangen.

Seit Einführung der KESB steigen die Kosten für die Administration der Fälle kontinuierlich. Deshalb sind Vergleiche der Fall- und Verwaltungskosten der einzelnen KESB dringend notwendig.

Voraussetzung für solche Vergleiche ist eine Klassierung der einzelnen Fälle in Fallkategorien. Diese sollen durch den Regierungsrat festgelegt werden, und zwar nach einheitlichen Kriterien.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um folgende Angaben von allen Gemeinden im Kanton Zürich zu den Kosten der KESB-Fälle/Gemeinde (in tabellarischer Form:

1. Total Fallkosten pro Gemeinde pro Jahr 2013 bis 2016
2. Anzahl Fälle pro Gemeinde pro Jahr 2013 bis 2016
3. Anzahl Fälle Schweizer/Niedergelassene und Anzahl Fälle Ausländer pro Gemeinde pro Jahr 2013 bis 2016
4. Anzahl Einwohner pro Gemeinde pro Jahr 2013 bis 2016
5. Kosten je Einwohner pro Gemeinde pro Jahr 2013 bis 2016

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Susanne Leuenberger, Affoltern a. A., und Hans-Peter Amrein, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Mit Beschluss vom 11. Januar 2017 beantwortete der Regierungsrat die Anfrage von Kantonsrätin Susanne Leuenberger betreffend KESB-Kosten (KR-Nr. 334/2016) (RRB Nr. 2/2017). Die Beantwortung der Anfrage wird von der Interpellantin und dem Interpellanten als unbefriedigend erachtet, weshalb sie vorliegende Interpellation einreichten, mit der im Wesentlichen dieselben Fragen gestellt werden.

Der Regierungsrat hat schon früher verschiedene Anfragen im Zusammenhang mit den Kosten der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB) beantwortet (KR-Nr. 192/2015 betreffend Mängel, Personal und Fallzahlen bei den KESB und KR-Nr. 304/2014 betreffend Tätigkeit Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Zürich). In Anlehnung an diese früheren Beantwortungen ist nochmals festzuhalten, dass die 13 KESB im Kanton Zürich kommunale Behörden sind. Soweit sie ihre Aufgaben im Rahmen interkommunaler Zusammenarbeit erfüllen, unterstehen sie der Aufsicht der Sitzgemeinden oder Zweckverbände.

Die Aufsicht des Kantons ist auf die Wahrnehmung der Fachaufsicht beschränkt (Art. 441 Abs. 1 ZGB [SR 210] und §§ 13f. Einführungsgesetz zum Kindes- und Erwachsenenschutzrecht [LS 232.3]). Die Fachaufsicht enthält entgegen der Ansicht der Interpellantin und des Interpellanten keine Ermächtigung für die Erhebung von Daten. Da für die Finanzierung und den Betrieb der KESB ausschliesslich die Gemeinden zuständig sind, sind allfällige statistische Angaben von den jeweiligen Zweckverbänden und Sitzgemeinden (bzw. der Stadt Zürich) als vorgesezte Instanzen der KESB zu erheben (Fallkosten, Kosten je Einwohnerin bzw. Einwohner, Vergleiche zwischen den auf die einheimische Bevölkerung und Niedergelassene sowie auf Ausländerinnen und Ausländer fallenden Verfahren, Produktivitätsvergleiche oder Anpassungen der Kostenverteiler einschliesslich Klassierungen von Fällen).

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das neue Recht an der Zuständigkeit für die Behördenorganisation nichts änderte. Bereits unter altem Recht war die Organisation und Finanzierung der Vormundschaftsbehörden Sache der Gemeinden und eine Datenerhebung durch den Kanton zu den Kosten erfolgte nicht. Weshalb der Regierungsrat unter geltendem Recht trotz unveränderter Zuständigkeit für die Behördenorganisation und ohne entsprechende gesetzliche Grundlage neu die fraglichen Daten erheben sollte, leuchtet nicht ein. Vielmehr sind auch unter neuem Recht allein die Gemeinden für eine Erhebung der geforderten Daten und Auskünfte zuständig.

Die im Interpellationstext angesprochenen «Kosten für die Administration der Fälle» sind im Übrigen nicht klar einzuordnen. Gemeint sind wohl die Kosten der Behördenorganisation. Zwar ist es richtig, dass die Kosten von professionell arbeitenden Fachbehörden höher sind als jene der mehrheitlich im Milizsystem tätig gewesenen Vormundschaftsbehörden. Bekannt ist sodann, dass sämtliche KESB zwischen dem 1. Januar 2013 und dem 1. Januar 2015 personelle Aufstockungen vorgenommen haben (vgl. Beantwortung von Frage 3 der Anfrage KR-Nr. 192/2015). Seit-

her wurde nach Kenntnis der Aufsichtsbehörde das Personal der KESB jedoch nicht mehr in erheblichem Umfang aufgestockt. Hinweise, dass bei der Behördenorganisation laufend Kostensteigerungen anfallen würden, sind dem Regierungsrat nicht bekannt.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi